

Hier finden Sie Hinweise, wie sich die neue Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) auf die Regelungen des Bundesmeldegesetzes auswirkt bzw. wie diese mit Bezug auf das Bundesmeldegesetz umgesetzt wird.

Zusätzlich zu den Vorschriften des BMG gelten in Thüringen Regelungen zur Datenübermittlung bzw. Datenspeicherung nach dem ThürAGBMG bzw. der ThürMeldeVO.

Thüringer Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (ThürAGBMG)

§ 4 - Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörden übermitteln den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zusätzlich zu den Daten nach § 42 BMG regelmäßig Ordnungsmerkmale und frühere Namen.

§ 6 - Inhalt des Spiegelregisters

Die Meldebehörden übermitteln dem Landesrechenzentrum zwecks Führung der Spiegelregister folgende Daten einschließlich der Hinweise sowie tagaktuell jede spätere Änderung, insbesondere deren Berichtigung, Ergänzung oder Löschung:

- Familienname
- frühere Namen
- Vornamen
- Doktorgrad
- Ordens- und Künstlername
- Geburtsdatum, -ort, -land
- Geschlecht
- Angaben zum gesetzlichen Vertreter (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Sterbedatum, Auskunftssperren gem. § 51 BMG)
- Staatsangehörigkeiten
- rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- Anschriften
- Ein- und Auszugsdatum
- Familienstand (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet bzw. Lebenspartnerschaft führend oder nicht)
- Angaben zum Ehegatten oder Lebenspartner (Familienname, Vornamen, Geburtsname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschriften, Sterbedatum, Auskunftssperren gem. § 51 BMG)
- Angaben zu minderjährigen Kindern (Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift im Inland, Sterbedatum, Auskunftssperren gem. § 51 BMG)
- Ausstellungsbehörde
- Ausstellungsdatum
- letzter Tag der Gültigkeit und Seriennummer des Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers
- Auskunfts- und Übermittlungssperren
- Sterbedatum, -ort, -land
- die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen
- ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist

- die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann
- die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt worden ist
- die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung
- den Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde
- den Namen des Ortsteils in der Anschrift, soweit die Gemeinde von der Ermächtigung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung Gebrauch gemacht hat, Ordnungsmerkmale nach § 4 BMG

Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO)

§ 3 - Umfang der Datenübergabe an das Landesrechenzentrum und Fortschreibung der Daten

Die Meldebehörden übermitteln dem Landesrechenzentrum tagaktuell folgende Daten und deren Änderung mit Angabe des Änderungszeitpunktes:

- Familienname
- frühere Namen
- Vornamen
- Doktorgrad
- Ordens- und Künstlernamen
- Geburtsdatum, -ort, -land
- Geschlecht
- Angaben zum gesetzlichen Vertreter (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Sterbedatum, Auskunftssperren gem. § 51 BMG)
- Staatsangehörigkeiten
- rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- Anschriften
- Ein- und Auszugsdatum, Familienstand (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet bzw. Lebenspartnerschaft führend oder nicht)
- Angaben zum Ehegatten oder Lebenspartner (Familienname, Vornamen, Geburtsname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschriften, Sterbedatum, Auskunftssperren gem. § 51 BMG)
- Angaben zu minderjährigen Kindern (Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift im Inland, Sterbedatum, Auskunftssperren gem. § 51 BMG)
- Ausstellungsbehörde
- Ausstellungsdatum
- letzter Tag der Gültigkeit und Seriennummer des Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers
- Auskunfts- und Übermittlungssperren
- Sterbedatum, -ort, -land

- die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist
- die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann
- die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt worden ist
- die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung
- den Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde
- den Namen des Ortsteils in der Anschrift, soweit die Gemeinde von der Ermächtigung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung Gebrauch gemacht hat
- Ordnungsmerkmale nach § 4 BMG
- Eintragung einer generellen Einwilligung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 BMG, Zeitpunkt der letzten Änderung des Datensatzes durch die Meldebehörde
- Ordnungsmerkmal des Einwohners innerhalb des Datenbestands der Meldebehörde, bei Wiederzuzug in eine frühere Wohngemeinde das frühere Ordnungsmerkmal.

§ 22 - Regelmäßige Datenübermittlung an die Finanzämter

Das Landesrechenzentrum übermittelt den Finanzämtern bei An- und Abmeldung einer alleinigen oder Hauptwohnung, bei Wegzug in das Ausland, bei Statuswechsel einer Wohnung, bei Namensänderung und im Todesfall einer über 18-jährigen Person folgende Daten: Familiennamen, frühere Namen, Ehepartnername mit Namensbestandteilen, Vornamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Anschriften, Zuzug aus dem Ausland, Wegzug in das Ausland, Sterbetag und Sterbeort.

§ 23 - Regelmäßige Datenübermittlungen an die bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen eingerichtete Zentrale Stelle

Das Landesrechenzentrum übermittelt der bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen eingerichteten Stelle für Zwecke der Früherkennung von Brustkrebs auf Anforderung der Zentralen Stelle folgende Daten aller 50- bis 69-jährigen Frauen: Familiennamen, frühere Namen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt sowie Anschrift.

§ 24 - Regelmäßige Datenübermittlungen an das beim Landesamt für Verbraucherschutz eingerichtete Versorgungszentrum für Kinder

Das Landesrechenzentrum übermittelt einmal wöchentlich dem beim Landesamt für Verbraucherschutz errichteten Versorgungszentrum für Kinder zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder folgende Daten aller Kinder im Alter bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres: Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlichen Vertreter (Vornamen, Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift), Staatsangehörigkeiten, gegenwärtige Anschrift und frühere Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie im Falle des Todes auch Sterbetag und Sterbeort.

§ 26 - Regelmäßige Datenübermittlungen an die Jugendämter

Das Landesrechenzentrum darf den Jugendämtern auf deren zeitgerechte Anforderung zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 14 und 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im

Kinderschutz für den Erstkontakt mit den Personensorgeberechtigten von Neugeborenen folgende Daten übermitteln: Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familien- und Vorname der Mutter und Anschrift der Mutter.

§ 27 Regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden und des Landesrechenzentrums an die Suchdienste

Die Meldebehörden dürfen den Suchdiensten zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben regelmäßig von den Personen, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, folgende Daten übermitteln: Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, gegenwärtige Anschrift, Anschrift am 1. September 1939 sowie Auskunftssperren nach § 51 BMG.

§ 28 - Regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörden übermitteln den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder den von ihnen beauftragen Stellen bei Anmeldung, Abmeldung, im Todesfall, auf Ersuchen, bei Änderung der Kircheng Zugehörigkeit oder bei Änderung der regelmäßig zu übermittelnden Daten die in § 42 Abs. 1 BMG bestimmten Daten ihrer Mitglieder und die in § 42 Abs. 2 BMG bestimmten Daten der Familienangehörigen von Mitgliedern sowie frühere Namen der dort bezeichneten Familienangehörigen.